

Landkreis Diepholz

Eing. 18. Sep. 2014 FD
63

Kreishaus Diepholz

Hannover, 15.09.2014
TNU-H/Zic

**Einschätzung des artenschutzrechtlichen
Konfliktpotenzials für eine bestehende
Kompensationsfläche und angrenzender Biotopstrukturen
durch das Vorhaben "Bau und Betrieb eines
Hähnchenmaststalls des landwirtschaftlichen Betriebes
Schwarmer"**

Auftrags-Nr.: 214UVU005 / 8 000 649 399

Vorhabensträger: Landwirtschaftlicher Betrieb f
An der Heide 34
27327 Schwarmer

Sachverständige: Herr
(TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
☎ 0511 / 9986 – 1959

(bpaur)

Umfang: 20 Seiten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Ist-Zustand und Entwicklungsziel der Kompensationsfläche sowie Ist-Zustand der Zuwegung	5
3 Bau und betriebsbedingte Wirkungen auf die Kompensationsfläche	9
4 Empfindlichkeit der Zielarten gegenüber Bau- und betriebsbedingten Wirkungen sowie Arealgrößen	10
4.1 Empfindlichkeit von Gebüsch-/Gehölzbrütern und weiteren Arten	11
5 Artenschutzrechtliche Stellungnahme	12
5.1 Auszug des rechtlichen Rahmens	12
5.2 Arten- bzw. artengruppenbezogene Prüfung von Verbotstatbeständen	15
5.2.1 Rohr- und Wiesenweihe - Mäusebussard.....	15
5.2.2 Gehölz- und Gebüschbrüter an der Zuwegung	17
5.2.3 Bodenbrüter der Zuwegungssäume	17
5.2.4 Fledermäuse - Zwergfledermaus	18
5.3 Gutachtliches Gesamtfazit.....	19
Literatur	20

1 Aufgabenstellung

Der landwirtschaftliche Betrieb . . . plant den Bau und Betrieb eines Hähnchenmaststalls in der Gemeinde Schwarme (LK Diepholz) nördlich des Flurstücks 42, Flur 1, Gemarkung Schwarme. Letztgenanntes Flurstück repräsentiert eine von zwei Kompensationsflächen für die Avifauna und Fledermäuse für den in rd. 3,5 km südlich davon errichteten Windpark. Die zweite Kompensationsfläche befindet sich in größerer Distanz zum Vorhabensstandort und bedarf hier keiner Betrachtung. Ausgleichsziel der Fläche/n ist die Förderung von Rohrweihe und Wiesenweihe als Brutvogel, von Mäusebussard als Gastvogel in der Region bzw. im Bereich und Umfeld der seinerzeitigen WEA-Planung sowie von Zwergfledermäusen (NWP Planungsgesellschaft mbH 2009). Mit der zwischenzeitlich umgesetzten Windparkerrichtung stellt sich nun die Frage, ob die Errichtung des Hähnchenmaststalls im unmittelbar nördlich angrenzenden Umfeld der erstgenannten Kompensationsfläche deren Kompensationsziele im artenschutzrechtlichen Sinn erheblich beeinträchtigen kann. Erhebliche Beeinträchtigung meint hierbei den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG. Schwerpunktmäßig ist die Frage zu klären, ob o.g. Arten, deren Förderung durch Extensivierung der in Abbildung 1 gezeigten Fläche erreicht werden soll, erheblich beeinträchtigt werden können bzw. das Entwicklungsziel der Fläche für diese Arten durch den Mastbetrieb verfehlt werden kann. Hierneben werden ggf. artenschutzrechtlich relevante Konfliktpotenziale beleuchtet, die sich mit der Herstellung der Zuwegung zur Mastanlage einstellen könnten.

Abbildung 1 zeigt die Lage der betrachteten Kompensationsfläche sowie der geplanten Mastanlage in Relation zu dieser in der Flur.

Sanztgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Liegenschaftskarte 1:5000
Erstellt am 18.06.2014

Flurstück	42	Gemeinde	SCHWARME
Flur	1	Kreis	Diepholz
Gemarkung	SCHWARME	Regierungsbezirk	



**Abb. 1: Ausgleichsfläche für WEA und Lage des geplanten Hähnchenmaststalls
in Relation zu dieser**

2 Ist-Zustand und Entwicklungsziel der Kompensationsfläche sowie Ist-Zustand der Zuwegung

Abbildung 2 zeigt den Ist-Zustand der Kompensationsfläche zum Begehungstermin am 02.09.2014. Es handelt sich derzeit um eine Fläche mit Intensivgrünland, das von Weidelgras und Klee dominiert wird. Die derzeitige Artenarmut ist bei in Augenscheinnahme des Schnittguts deutlich zu erkennen.



Abb. 2: Ist-Zustand der Kompensationsfläche kurz nach der Mahd (im Hintergrund ist der Windpark zu erkennen; Aufnahmedatum: 02.09.2014)

Zur Erreichung des Kompensationsziels der Ausgleichsfläche bzw. zur Förderung vorgenannter Zielarten sind nach NWP Planungsgesellschaft mbH (2009) folgende Maßnahmen vorgesehen/vorzunehmen:

- Ansaat einer standortgemäßen artenreichen Wildwiesenmischung mit hohem Anteil regionstypischer Blütenpflanzen
- Bewirtschaftung als extensiv genutztes, zweischüriges Grünland mit dem 1. Schnitt nicht vor 15.06. jeden Jahres; das Mahdgut ist abzutransportieren
- Verzicht auf Einsatz von Herbiziden; Ausnahmen bei starker Verunkrautung sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Düngung nur entsprechend Bedarfsnachweis; Verzicht auf Gülledüngung
- Verzicht auf Grünlandumbruch; eine Nachsaat in die bestehende Grasnarbe ist nur mit o. g. Wildwiesenmischung zulässig
- Verzicht auf Reliefveränderungen
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerung

Mit Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen ist die Einstellung einer artenreichen Extensivgrünlandfläche zu erwarten, die größere funktionale Bedeutung für die Zielarten aufweisen sollte als es für den Ist-Zustand anzunehmen ist. Dabei ist insbesondere ein verbessertes Nahrungsangebot für die Greifvogelarten bzw. eine höhere Kleinsäugerdichte zu prognostizieren. Folglich dürfte die Fläche in der Zielausprägung eine höhere Bedeutung als Nahrungshabitat für im weiteren Umfeld brütende Arten wie Rohr- und Wiesenweihe sowie als Nahrungshabitat für durchziehende Mäusebussarde als Gastvogel aufweisen. Für die beiden erstgenannten Arten kann die Fläche dann ggf. auch als Bruthabitat dienen.

Aufgrund des zu erwartenden größeren Insektenreichtums dürfte die Fläche für die teils auch im bzw. über Offenland jagenden Zwergfledermäuse ebenfalls eine größere Bedeutung als Nahrungshabitat gewinnen.

Zu prüfen ist folglich, ob diese funktionalen Bedeutungen für die Zielarten durch den Bau und Betrieb des Maststalls in artenschutzrechtlich erheblicher Weise beeinträchtigt werden können.

Für die Zuwegung zum Maststall ist der in Abbildung 3 am Luftbild gezeigte Verlauf über Bestandswege, die auch an der Ost- sowie Nordseite der Kompensationsfläche verlaufen, vorgesehen. Die Bestandswege repräsentieren an der Ostseite einen teils von Gebüsch/Heckenelementen gesäumten unbefestigten Grasweg und an der Nordseite (Uhlenbruchdamm) einen ebenfalls teils von Gebüsch/Heckenelementen gesäumten Feldweg, der überwiegend Pflasterung aufweist. Der vorgesehene Wegeausbau, der zumindest an der Ostseite der Kompensationsfläche erforderlich ist, ist derzeit noch unklar. Zu empfehlen ist aufgrund der wenig versiegelnden Wirkung aus hiesiger Sicht eine Schotterung. Abbildung 4a und 4b zeigen die aktuelle Wegausprägung. Aufgrund der für LKW-Passagen ausreichenden lichten Breite sind mit dem Wegeausbau keine Rodungen von Saumgehölzen erforderlich. Sehr partiell wird die Beschneidung von Bäumen erforderlich sein (s. Abb. 4b)

Aufgrund dieser Voraussetzungen beschränken sich die Wirkungen auf die Kompensationsfläche bzw. auch auf Saumgehölze der Zuwegung in der Bau- und Betriebsphase auf zusätzlichen KFZ- bzw. LKW-Verkehr.

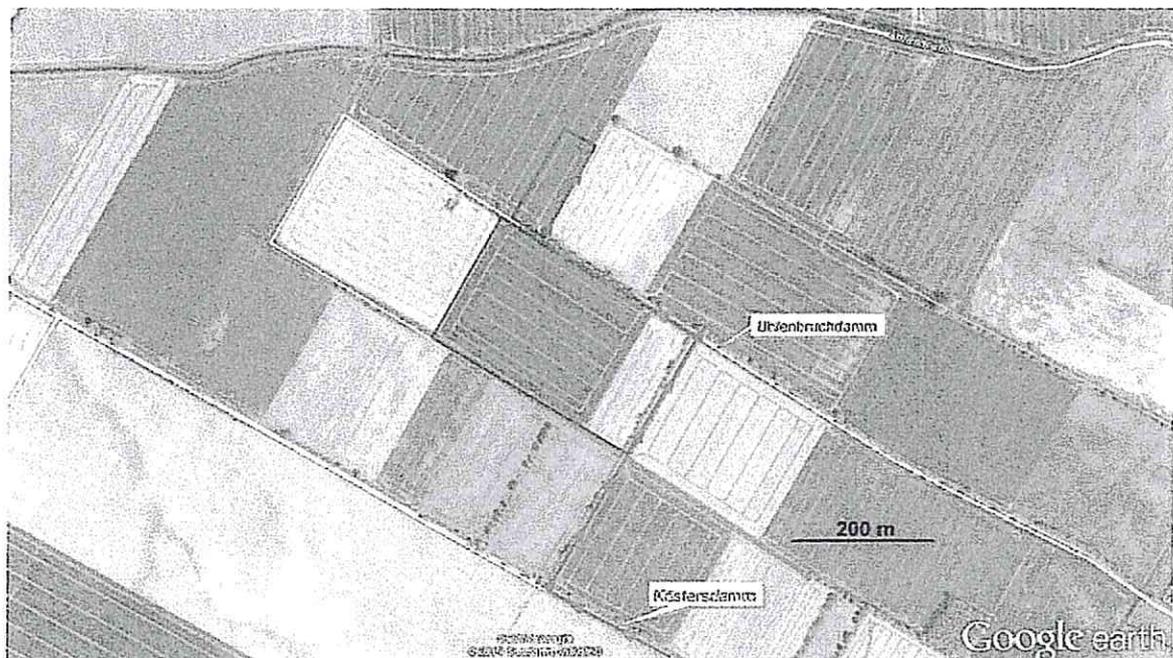


Abb. 3: An der Kompensationsfläche (pink) vorbeilaufende Zuwegung (rot) zum geplanten Maststall (blau)

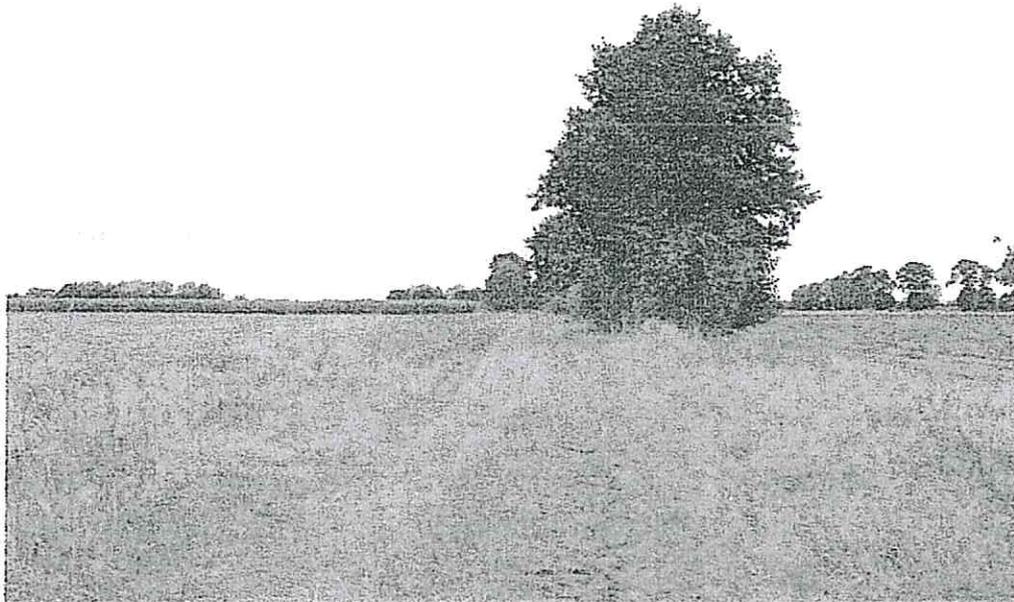


Abb. 4a: Vorgesehene Zuwegung an der Ostseite der Kompensationsfläche (Blick von NNO → SSW)



Abb. 4b: Vorgesehene Zuwegung an der Nordseite der Kompensationsfläche (Blick von O → W)

3 Bau und betriebsbedingte Wirkungen auf die Kompensationsfläche

Die ggf. artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen auf die Kompensationsfläche bzw. deren Kompensationsziele durch Bau und Betrieb der Mastanlage betreffen die Mastanlage als solche wie hiervon ausgehende optische Störwirkungen, Störwirkungen durch LKW-Verkehr während der Betriebsphase zum An- und Abtransport der Tiere, zur Futtermittelversorgung etc. sowie auf Störungen, die während der Bauphase auf die angrenzenden Flächen einwirken können.

Die Frequentierung der Anlage in der Betriebsphase wird hier vorsorglich mit durchschnittlich einem LKW pro Tag angenommen. Da an einzelnen Tagen gar keine Frequentierung zu erwarten ist, wird diese jedoch kleiner ausfallen. In der Betriebsphase ist folglich nur mit einer sehr geringen Frequenz von potenziellen Störungen durch KFZ zu rechnen, die während der befristeten Bauphase des Maststalls aber höher ausfallen dürfte. Auf dem südlich der Kompensationsfläche gelegenen (asphaltierten) Köstersdamm (s. Abb. 3), der den 1. Zuwegungsabschnitt bildet, bedeutet der zusätzliche Verkehr nur eine Erhöhung um 1/5 der aktuellen KFZ-Frequentierung. Diese Frequenzerhöhung wird als vernachlässigbar erachtet, zumal der Zuwegungsabschnitt fern der Kompensationsfläche liegt. Für die Einschätzung etwaiger Störwirkungen auf die Kompensationsfläche in der Betriebsphase ist des Weiteren erheblich, dass sich betriebsbedingte Aktivitäten wie das Be- und Entladen von LKW bzw. hiermit verbundene Personengegenwart, die Störwirkungen bedeuten könnten, auf den Nordteil des Betriebsgeländes in Abbildung 1 bzw. Abbildung 3 beschränken werden, wo der betonierte Vorplatz des Maststalls geplant ist. Dieser Bereich befindet sich in größerer Entfernung der Kompensationsfläche und wird durch den Bau selbst gegenüber der südlich gelegenen Kompensationsfläche optisch abgeschirmt.

4 Empfindlichkeit der Zielarten gegenüber Bau- und betriebsbedingten Wirkungen sowie Arealgrößen

Für die Einschätzung potenziell artenschutzrechtlich erheblicher Betroffenheit der Zielarten der Kompensationsfläche ist zum einen ihre Empfindlichkeit gegenüber den möglichen Störwirkungen auf die Kompensationsfläche, zum anderen auch die Größe ihrer Nahrungshabitate ausschlaggebend, da letztere ins Verhältnis zur Größe der Kompensationsfläche zu setzen ist. Zu diesen Kriterien ist anzumerken, dass es zu Rohr- und Wiesenweihe in der Literatur keine Hinweise darauf gibt, dass diese auf bauliche Einrichtungen in der Fläche empfindlich reagieren bzw. potenzielle Nahrungsflächen im Umfeld solcher weniger frequentieren. Die Nahrungsräume beider Arten als potenzielle Brutvögel des lokalen Umfelds weisen darüber hinaus Größen von etlichen Quadratkilometern auf. Das heißt, sie nutzen Nahrungsflächen die sich in bis zu mehreren Kilometern Distanz um die Brutplätze erstrecken können.

Dies ist erheblich, da die potenzielle negative Beeinträchtigung von Nahrungsflächen nur dann artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangieren kann, wenn es sich bei den betreffenden Nahrungsflächen um essentielle, d.h. für das Überleben von Individuen notwendige Flächen handelt (z.B. Trautner 2008). Hieraus folgt, dass die anteilige Größe der Kompensationsfläche im Regime des jeweiligen gesamten Nahrungsraums zu beurteilen ist.

Für Fledermäuse gilt Entsprechendes. Anders als bei den tagaktiven Greifvögeln ist jedoch durch ihre nächtliche Aktivität keine potenzielle Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die Bauphase, da diese auf die hellen Tagesstunden beschränkt bleibt.

4.1 Empfindlichkeit von Gebüsch-/Gehölzbrütern und weiteren Arten

Für die Gebüsch- und Heckenlelemente entlang der Zuwegung zur Mastanlage sind etliche Singvogelarten als Brutvögel anzunehmen. Dazu dürften überwiegend als ubiquitär und häufig geltende Arten aus den Gruppen der Meisen, Finken, und Grasmücken zählen. Beispielsweise seien hier als ungefährdete Arten genannt: Blau- und Kohlmeise, Buch- und Grünfink, Mönchs-, Garten- und Dorngrasmücke. Die Arten sind kaum oder nur gering stör-anfällig. Auch weniger häufige gefährdete Arten sind als Brutvögel nicht auszuschließen, sie gelten aber ebenso als wenig stör-anfällig gegenüber der als gering zu bezeichnenden Verkehrsfrequenzerhöhung. Beispielhaft sind hier Nachtigall und Neuntöter zu nennen, da beide Arten mit größerer Revierzahl in der großräumigen Kartierung, die zum nahe gelegenen Windpark erfolgte, festgestellt wurden (NWP Planungsgesellschaft mbH 2009). Generell kann angenommen werden, dass sich mit Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche die Habitatbedingungen für das aktuelle Spektrum der Gehölz- und Gebüschbrüter an der angrenzenden Zuwegung verbessert, da sich das Nahrungsangebot in der benachbarten Fläche für die Arten verbessern sollte. Dies kann auch die Ansiedlung aktuell ggf. nicht vorkommender gefährdeter Arten wie Neuntöter begünstigen. Auch potenzielle gefährdete Bodenbrüter der Wegsäume wie Braunkehlchen, Wiesenpieper, Rebhuhn und Wachtel, die in der großräumigen Kartierung zum nahen Windpark ebenfalls belegt wurden (NWP Planungsgesellschaft mbH 2009) können von der zielgerichteten Entwicklung der Kompensationsfläche profitieren, sich ggf. auch innerhalb derselben ansiedeln.

Dabei ist allerdings nach Erfahrungswerten auch für diese potenziellen Arten keine Verdrängung durch das Bauwerk der Mastanlage oder durch die geringe KFZ-Frequenzierung zu vermuten. Für das Rebhuhn beispielsweise sind hohe Dichten in geeigneten Saumbiotopen an Autobahnen bekannt (Birkan et al. 1994). Etwaige erhöhte Störwirkungen in der Bauphase u. a. auch durch Personengegenwart bleiben zeitlich auf diese befristet.

5 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme hat die Zielarten der Kompensationsmaßnahme im Fokus und basiert auf der Annahme, dass die Kompensationsfläche mit Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen ihre funktionelle Bedeutung für die Zielarten erlangt. Unter Annahme dieser Voraussetzung wird erörtert, ob durch vorhabensbezogene Wirkungen auf die Kompensationsfläche im Soll-Zustand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Beachtung finden hierbei im Wesentlichen optische Wirkungen der Mastanlage sowie Wirkungen des mit dem Betrieb der Anlage verbundenen KFZ-Verkehrs.

5.1 Auszug des rechtlichen Rahmens

§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG formuliert Verbotstatbestände für besonders geschützte Arten und andere bestimmte Tier- und Pflanzenarten, wobei für das Planungsverfahren die Verbotstatbestände unter Abs. 1 Satz 1.- 4. (Zugriffsverbote) entscheidend sind. Dies sind folgende:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten folgende Einschränkungen der Verbotstatbestände:

1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Mit Satz 2 sind "europäische Vogelarten", die ausnahmslos besonders geschützt sind, hinsichtlich des Störungsverbot es den streng geschützten Arten gleichgestellt. "Erhebliche Störung" ist hierbei durch die Konsequenz für den Erhaltungszustand der lokalen Population definiert (vgl. hierzu auch Ausführungen von TRAUTNER (2008)). Die besonders bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 (BNatSchG) definiert. Nach Satz 13 gelten als besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Hierbei sind europäische Vogelarten in Satz 12 des § 7 Abs. 2 definiert. Es handelt sich um die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). Unter den vorgenannten besonders geschützten Arten stellen die streng geschützten Arten eine Teilfraktion.

Nach Satz 14 Abs. 2 des § 7 BNatSchG repräsentieren streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

In Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit streng genommen alle Vogelarten der Kompensationsfläche sowie entlang der Zuwegung zur Anlage ungeachtet ihres Gefährdungsgrades zu berücksichtigen.

Gemäß obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Da das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch von der Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG gemacht hat, verbleiben für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Vorliegend sind somit europäische Vogelarten sowie die Anhang IV-Arten der FFH-RL relevant. Deren Spektrum wird auftragsbezogen auf die Zielarten eingeengt, welche die Kompensationsfläche in ihrer eigentlichen Ausprägung als artenreiches Extensivgrünland funktional stützen soll. Dies sind die Arten Rohrweihe, Wiesenweihe und Mäusebussard unter den europäischen Vogelarten sowie die Zwergfledermaus unter den Fledermausarten, die ausnahmslos Anhang IV der FFH-RL angehören. Ergänzend erfolgen hier auch Anmerkungen zu weiteren europäischen Vogelarten in den Saumbiotopen der Zuwegung.

5.2 Arten- bzw. artengruppenbezogene Prüfung von Verbotstatbeständen

5.2.1 Rohr- und Wiesenweihe - Mäusebussard

Rohr- und Wiesenweihe sind als Brutvögel im weiteren Umfeld der Kompensationsfläche mehrfach belegt bzw. im Fall der Wiesenweihe zumindest einzeln als Brutvögel des weiteren Umfelds anzunehmen (NWP Planungsgesellschaft mbH 2009). Die Kompensationsfläche kann aktuell sowie in der Zielausprägung für diese Arten Nahrungshabitat repräsentieren. Diese Funktion dürfte mit Umsetzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen höher ausfallen als im Ist-Zustand. Eine Funktion als Bruthabitat ist für die Zielausprägung der Fläche nicht auszuschließen, aufgrund der Habitatpräferenzen (z.B. Südbeck et al. 2005) aber unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung des Nahrungsangebotes auf der Kompensationsfläche ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Für eine Meidung des Anlagenumfelds aufgrund einer optischen Störwirkung der Anlage gibt es in der Literatur keine Hinweise. Personengegenwart und betriebsbedingte Aktivitäten werden sich auf den Vorplatz an der Nordseite des Betriebsgeländes konzentrieren.

Dieser Bereich wird durch das Bauwerk selbst gegenüber der südlichen Kompensationsfläche abgeschirmt. Sofern Störungen durch KFZ die Attraktivität der Kompensationsfläche für die Arten mindern bzw. Meideverhalten bedingen, bleiben diese auf seltene Ereignisse beschränkt bzw. sind zeitlich sehr befristet. Dazu ist im Übrigen anzumerken, dass zu diesen Zeiten auch innerhalb der Kompensationsfläche Ausweichmöglichkeiten in fernere Bereiche der Zufahrtswege bestehen. Dies gilt auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Fläche in der Zielausprägung Bruthabitatfunktion aufweist. Folglich können sowohl erhebliche Störungen, die eine Wirkung auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der Arten entfalten, als auch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang der Lokalpopulation der Arten ausgeschlossen werden. Da auch keine direkte Schädigung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen zu erwarten ist, wird eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit der Kompensationsfläche bzw. ihrer Kompensationsziele durch das Vorhaben ausgeschlossen. Ergänzend sei hier auch darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten, die in geringer Form nicht ausgeschlossen werden kann, nur dann einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand repräsentieren kann, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt (z.B. Trautner 2008). Dies ist allein aufgrund der geringen Größe der Kompensationsfläche im Verhältnis zur Gesamtgröße der Nahrungsräume der Arten ausgeschlossen und dies gilt insbesondere für die hier nicht auszuschließende partielle jedoch zeitlich befristete Beeinträchtigung der Kompensationsfläche.

Für den Mäusebussard soll die Kompensationsfläche in der Zielausprägung als Nahrungshabitat für Gastvögel förderlich sein und folglich funktionale Bedeutung in der Wanderungs- und Überwinterungszeit übernehmen. Gemäß der Präsenz der Art in bzw. an der Kompensationsfläche zum Ortstermin am 02.09.14 besitzt die Kompensationsfläche bereits im Ist-Zustand Bedeutung für die Art, die mit Umsetzung der Bewirtschaftungsauflagen ansteigen sollte. Auch für den Mäusebussard sind durch das Vorhaben allerdings nur zeitlich befristete Störwirkungen durch KFZ-Verkehr für den Betrieb der Mastanlage nicht ausgeschlossen, die weder häufige oder permanente, noch großräumig wirkende Störungen bedeuten können. Auch betreffen sie schlimmstenfalls mit Teilen der Kompensationsfläche nur einen kleinen Teil des lokal bis regional für die Kompensationsfunktion relevanten Flächenregimes. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit der Kompensationsfläche wird daher mit Sicherheit ausgeschlossen.

5.2.2 Gehölz- und Gebüschbrüter an der Zuwegung

Das die östlich und nördlich der Kompensationsfläche gelegenen Gebüsch- und Heckenelemente besiedelnde Artenspektrum kann als ökologische Gilde der Gebüsch- und Gehölzbrüter zusammengefasst werden. Die Arten dieser Gilde sind i.d.R. nicht oder nur gering störanfällig gegenüber geringfügig erhöhten KFZ-Verkehr oder Personengegenwart. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht beschädigt. Um dieses sicher zu stellen, ist allerdings darauf zu achten, dass die sehr partiell erforderliche Zurückschneidung von Bäumen am Wegsaum außerhalb der Brutzeit erfolgt, da anderenfalls Individuen bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt geschädigt werden könnten. Durch Umsetzung der Extensivierungsaufgaben auf der Kompensationsfläche wird die Siedlungsdichte der Arten gegenüber dem Ist-Zustand wahrscheinlich ansteigen und es kann hierdurch auch die Ansiedlung ggf. aktuell nicht vertretener und gegenüber Störungen empfindlicherer Arten wie dem Neuntöter begünstigt werden. Generell ist für den Zuwegungsabschnitt je Art mit maximalen Revierzahlen im einstelligen Bereich zu rechnen. Für seltenere Arten wie Neuntöter dürften Einzelvorkommen bzw. der untere einstellige Bereich nicht überschritten werden. Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten mit Vorher-Nachher-Untersuchungen zeigen, dass Störungsintensitäten, wie sie durch das Vorhaben zu erwarten sind, selbst bei empfindlicheren Arten wie dem Neuntöter nicht zur Brutplatzaufgabe führten. Eine störungsbedingte Beeinträchtigung, die sich bis auf Ebene der Lokalpopulation und somit in artenschutzrechtlich erheblicher Weise auswirkt, kann folglich für alle Arten der Gilde mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2.3 Bodenbrüter der Zuwegungssäume

Bodenbrüter der Zuwegungssäume und ggf. auch der Kompensationsfläche selbst im Soil-Zustand wie beispielsweise Rebhuhn, Wachtel, Braunkehlchen, Wiesenpieper können ebenfalls als ökologische Gilde zusammengefasst werden. Auch diese Artengruppe ist hinsichtlich etwaiger Auswirkungen von Störungen zu betrachten, da eine direkte Beeinträchtigung von Individuen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Auch bei Arten dieser Gruppe sind jeweils nur einzelne Reviere oder Revierzahlen im unteren einstelligen Bereich zu erwarten und bewertungsrelevant.

Eine indirekte Beeinträchtigung bestehender und ggf. zukünftiger Bruthabitate in den Wegsäumen kann durch Schotterung bisher unbefestigter Zuwegungsabschnitte, die sich derzeit als Grasweg gestalten (s. Abb. 4a; Anm: der Weg in Abb. 4b ist gepflastert, dabei aber von Gras überwuchert), eintreten. Hierdurch kann sich die Habitatqualität im Nahbereich der Brutplätze vermindern. Dadurch bedingte Brutplatzaufgabe ist aber nicht zu erwarten, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang der jeweiligen Lokalpopulation erhalten bleibt.

Die Arten dieser Gruppe gelten nicht als störungsempfindlich gegenüber einer gering erhöhten KFZ-Frequentierung. Vielmehr finden sie sich häufig in geeigneten Säumen entlang von Wirtschaftswegen, wo die Saumausprägung bzw. die hiermit verbundene Habitatqualität für ihr Vorkommen entscheidender ist als eine insgesamt geringe Störungsfrequenz. Artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund von sich bis auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen negativ auswirkenden Störungen wird daher mit Sicherheit ausgeschlossen.

5.2.4 Fledermäuse - Zwergfledermaus

Für Fledermäuse bzw. die Zwergfledermaus als Zielart der Kompensationsfläche nach Umsetzung von deren Bewirtschaftungsaufgaben gilt ähnlich wie bei den Greifvögeln, dass die Kompensationsfläche einen Teil des Nahrungshabitates repräsentieren sollte und eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitat nur in Ausnahmefällen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand repräsentieren kann. Die Voraussetzungen hierfür sind mit Sicherheit nicht erfüllt, da die Kompensationsfläche auch in der extensivierten Zielausprägung aufgrund der Arealgrößen der Nahrungshabitate nur einen untergeordneten Teil des Nahrungshabitates im Offenland jagender Fledermausarten wie der Zwergfledermaus ausmachen dürfte. Darüber hinaus sind keine vorhabensbezogenen Wirkungen ersichtlich, welche die Funktion der Kompensationsfläche als Nahrungshabitat bei den nachtaktiven Fledermäusen einschränken könnten. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Saumstrukturen an der Zuwegung bzw. im Randbereich der Kompensationsfläche als Jagdhabitat und eventuell auch als Flugstraße ist nicht zu erwarten, zumal potenzielle Störungen nicht in der nächtlichen Aktivitätsphase erfolgen.

Eine gewisse Beeinträchtigung der Zuwegung als Nahrungshabitat ist durch Schotterung oder weitergehender Versiegelung der sich derzeit als Grasweg gestaltenden Zuwegungsabschnitte nicht auszuschließen. Diese Wegabschnitte dürften aber einen stark untergeordneten Anteil am gesamten Nahrungshabitat ausmachen. Aufgrund dieser Umstände wird für Fledermäuse der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen.

5.3 Gesamtfazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kompensationsziele der Ausgleichsfläche in ihrer Zielausprägung als artenreiches Extensivgrünland für Vögel und Fledermäuse ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit der Zielarten der Kompensationsfläche in Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für ergänzend betrachtete weitere Arten sowie für ergänzend betrachtete nachteilige Wirkungen, die sich entlang der Zuwegung für die Erschließung der Mastanlage einstellen können. Artenschutzrechtlich ist auf den verschiedenen Ebenen insbesondere das Kriterium von Störungen, die sich in der Betriebsphase einstellen können, zu beachten. Die gering erhöhte Störfrequenz ist dabei nicht geeignet, bis auf die Ebene der Lokalpopulation wirkende Beeinträchtigungen zu entfalten. Für die Zielarten der Kompensationsfläche reicht die potenzielle Beeinträchtigung der Nahrungshabitatfunktion durch Störungen mit Sicherheit nicht aus um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu tangieren.

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Geschäftsstelle Hannover
Der Sachverständige



Literatur

BArtSchV: "Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)"

Birkan, M., Avignon, T., Reitz, F. & Vignon, V. (1994):
Influence d'une autoroute sur le succès reproducteur de la perdrix grise (*Perdix perdix*) en plaine de grand culture. – *Gibier Faune Sauvage* 11: 207-218.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 1. März 2010)

Ballasus, H. (p-paur) (2014): Faunistischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Stellungnahme zu Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in Bokel, Schwarzer Kamp (LK Gifhorn). Gutachten in Auftrag H.-H. Winkelmann, Sprakensehl.

EG-Artenschutzverordnung: VO(EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

NWP Planungsgesellschaft mbH (2009): Gemeinde Schwarme (LK Diepholz) – Bebauungsplan Nr. 21 (92/16) „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ – Begründung -. NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. *Naturschutz in Recht und Praxis - online* (2008) Heft 1: 1-20.